AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 11. Januar 2023 Nr. 1 – 33. Jahrgang – 2. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 4
1.1.1	Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung	S. 4
1.1.1.1	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Fernwärmesatzung)	S. 4
1.1.2	Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss über den aktualisierten Satzungstext und die Gebührentabelle	S. 7
1.1.2.1	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023)	S. 8
1.1.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin Hier: Jugendkunstschulgebührensatzung 2023	S. 12
1.1.3.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023)	S. 12
1.1.4	Escape Room Neuruppin Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game"	S. 14
1.1.4.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game"	S. 14
1.1.5	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Korrektur der Höhe der Förderung der institutionellen Kulturförderung	S. 15
1.1.5.1	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil I: Projektförderung	S. 15
1.1.5.2	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil II: Institutionelle Kulturförderung	S. 18
1.2	Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Erneute Wiederwahl von Herrn Achibert Bauer	S. 21
1.3	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2023	S. 21
1.4	Fontane-Festspiele Hier: Zukunftssicherung für die Jahre 2023 - 2027	S. 21
1.5	Förderung des Entwicklungsgebietes „Soziale Stadt" im WK I-III Neuruppin Hier: Übertragung des Quartiersmanagements auf die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH	S. 21

1.6	Badestege an Ruppiner Badegewässern Hier: Neuerrichtung einer Steganlage in Alt Ruppin	S. 21
1.7	Grundstück Bölkeanger in 16816 Neuruppin Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 22
1.8	Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft Hier: Finanzierungszeitraum 2023 bis 2027	S. 22
1.9	Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH Hier: Verlängerung des Bezuschussungszeitraumes und Erhöhung des Zuschusses	S. 22
1.10	Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung Hier: Zeitraum 2023 – 2025	S. 22
1.11	Haushalt 2022	S. 22
1.11.1	Haushalt 2022 Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von ca. 420.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten	S. 22
1.12	Anträge der Fraktionen	S. 22
1.12.1	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: Auftrag an die Verwaltung Von: CDU/FDP, SPD, Die Linke, BVB/Freie Wähler/WIN	S. 22
1.12.2	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: Kita Birkengrund Von: Fraktion SPD	S. 22
1.12.3	Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023	S. 23
1.12.3.1	Haushalt 2023 Hier: Priorisierung Kita Tabaluga Von: Fraktionen CDU/FDP, SPD, Die Linke, BVB/Freie Wähler/WIN	S. 23
1.12.3.2	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Erhöhung der pro Kopf Zuschüsse für Kinder und Jugendliche gemäß der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Von: CDU/FDP-Fraktion	S. 23
1.12.3.3	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: 1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017	S. 23
1.12.3.3.1	1. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017)	S. 23
1.12.3.4	Haushalt 2023 Hier: Tätigkeit der Schulgesundheitsfachkräfte über das Jahr 2022 hinaus Von Fraktion Die Linke	S. 23
1.12.3.5	Haushalt 2023 Hier: Bereitstellung von Menstruationshygieneartikeln in weiterführenden Schulen Von Fraktion Die Linke	S. 23

1.12.3.6	Haushalt 2023 Hier: Nothilfefonds für Betriebskostensteigerungen bei Trägern und Vereinen Von Fraktion Die Linke	S. 23
1.13	Anträge der Ortsbeiräte	S. 24
1.13.1	Haushalt 2023 Hier: Baumaßnahme Dorfstraße in Radensleben Von: Ortsbeirat Radensleben	S. 24
1.14	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Fortschreibung der Liste mit Verfahren von besonderer Bedeutung für das Jahr 2023	S. 24
1.15	Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für die 42. Hauptversammlung	S. 24
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.16	Personalangelegenheiten	S. 24
1.16.1	Besetzung der Stelle des Dezernenten für Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft Hier: Abbestellung von Herrn Fengler als Dezernent für Ordnung, Bildung und Soziales	S. 24
1.16.2	Besetzung der Stelle Hauptamtsleitung Hier: Abbestellung von Frau Jutta Mießner als Amtsleiterin des Haupt- und Bürgeramtes Bezugnahme auf Dr.-Nr. 2000/34	S. 24
1.16.3	Besetzung der Stelle Amtsleiter Liegenschaftsamt Hier: Abbestellung von Herrn Tobias Schäfer als Amtsleiter für Liegenschaften und Recht	S. 24
1.16.4	Besetzung der Stelle Hauptamtsleitung Hier: Bestellung von Herrn Tobias Schäfer	S. 24
1.16.5	Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Bau- und Grundstückswesen Hier: Abbestellung von Frau Marga Reinus als Amtsleiterin des Bauamtes	S. 25
1.16.6	Besetzung der Stelle Amtsleiter:in Amt für Hochbau und Liegenschaften Hier: Bestellung von Herrn Fred Müller zum Amtsleiter des Amtes für Hochbau und Liegenschaften	S. 25
1.16.7	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Herrn Dieter Exner	S. 25
2.	**Eigene Bekanntmachungen**	
2.1	Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen	S. 25
3.	**Bekanntmachungen von dritten Stellen**	
3.1	Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin Friedhöfe: Neuruppin, Treskow, Storbeck, Bechlin	S. 25

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung)

Hier: Beschluss der 2. Änderungssatzung
Drucksache-Nr.: 2011/64 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Fernwärmesatzung).

1.1.1.1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 und 3, 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl.I, Nr. 18, S. 6), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetztes (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I, Nr. 8, S. 17), und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Fernwärmesatzung) vom 2. Mai 2012 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Mai 2012), zuletzt geändert durch die 1. Änderung Fernwärmesatzung vom 12. April 2017 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 26. April 2017), beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 1 Allgemeines

Der § 1 erhält folgende Fassung:

(1) „In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Fernwärmeversorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Fontanestadt Neuruppin betreibt das Fernwärmenetz mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LImschG. Das dazu betriebene Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer haften nach dem Verhältnis ihres Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so stellt jede Wohnungseinheit eine selbstständige wirtschaftliche Einheit dar."

Artikel 2
Änderung des § 2 Fernwärmevorranggebiete

Der § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmevorranggebiete festgelegt, aus denen sich der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt. Sie sind in den folgenden Anlagen in Form von Übersichtsplänen enthalten:"

Artikel 3
Änderung des § 4 Versagung des Anschlusses

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den sich nach § 9 AVBFernwärmeV ergebenden Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten auch sämtliche Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten."

Artikel 4
Änderung des § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Der § 5 erhält folgende Fassung:

(1) „Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige geeignete Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Befinden sich in einem

Gebäude mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so ist jede dieser Wohnungseinheiten anzuschließen.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf auf ihren Grundstücken ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet; Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen über das Grundstück und in die Gebäude bis an die Stelle des Punktes der Verbindung zwischen Fernwärmenetz und Heizungseinrichtungen des Gebäudes (Hausanschluss) zu dulden, wenn die Verlegung zur Versorgung ihres Grundstücks oder dem Zwecke der Durch- und Fortleitung der Wärme dient. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohnungseinheiten, die im Eigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer stehen, so sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen zu dulden, auch wenn diese nicht der Versorgung ihrer eigenen Wohnungseinheit dienen.

(5) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt."

Artikel 5
Änderung der §§ 6 bis 9

1. Der § 6 wird zu den §§ 6 und 7, diese erhalten folgende Fassung:

„§ 6 Bestandsschutz und Übergangsregelung

(1) Eigene Wärmeerzeugungsanlagen für in Fernwärmevorranggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens dieser Satzung am 10. Mai 2012 bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung oder einer Erneuerung der Heizungsanlage.

(2) Eine Erneuerung oder eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
   1. eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist,
   2. ein Wechsel eines Energieträgers erfolgen soll,
   3. von dezentraler, wohnungs- oder gewerbeeinheitsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird oder
   4. wesentliche Anlagenteile (z. B. Heizkessel) verändert oder erneuert werden, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage in der betreffenden Wohneinheit betragen.

(3) Eine Erneuerung oder wesentliche Änderung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine bestandsgeschützte Wärmeerzeugungsanlage um eine weitere, ausschließlich mit regenerativen Energiequellen entsprechend § 5 Abs. 5 betriebene Wärmeerzeugungsanlage ergänzt wird.

(4) Der Wegfall des Bestandsschutzes ist der Fontanestadt Neuruppin anzuzeigen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen nach § 5 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit werden, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Förderung der Ziele dieser Satzung nicht entgegensteht.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie dem Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeversorgungsanlagen nach § 5 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme (ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz anfallende Wärme) von auf den Grundstücken betriebenen, eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer nachweislich eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.

(3) Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablauf entfällt.

(5) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Über die Anträge entscheidet die Fontanestadt Neuruppin. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen."

2. Die §§ 7, 8 und 9 werden zu den §§ 8, 9 und 10.

Artikel 6
Änderung der Anlage 2

In Anlage 2, Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt wird das Fernwärmevorranggebiet um folgende Flächen erweitert:

- Fläche des Plangebietes vom B-Plan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße",
- Grundstück Nymburk-Ring, Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstücke 230, 232/1, 279 teilweise, 282, 291, 293, 313, 314, 315, 316, 317 – Bahnbetriebswerk.

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Gebiet 2 - **Neuruppin Süd incl. Altstadt**

Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd inkl. Altstadt
Fernwärme-
vorranggebiet

Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffiner Weg (teilweise)
Am Alten Gymnasium
Am Fehrbelliner Tor
Am Schilfsteig
An der Pauline
An der Seepromenade
An der Weide
Anna-Hausen-Straße
Artur-Becker-Straße
August-Bebel-Straße
August-Fischer-Straße
Bechliner Chaussee (teilweise)
Bahnhofstraße
Bergstraße
Bernhard-Brasch-Straße
Bienengräberstraße
Blücherstraße
Blümelstraße
Bölkeanger
Bruno-Salvat-Straße
Bullenwinkel
Certaldoring (teilweise)
Damaschkeweg
Eisenbahnstraße (teilweise)
Erich-Mühsam-Straße
Erich-Schulz-Straße
Ernst-Toller-Straße
Fehrbelliner Straße (teilweise)
Feldmannstraße
Fischbänkenstraße
Fontaneplatz
Fontanestraße
Franz-Cyranek-Straße
Franz-Künstler-Straße
Franz-Maecker-Straße
Franz-Mehring-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Naumann-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Mann-Straße
Heinrich-Rau-Straße
Herrmann-Matern-Straße
Junckerstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Klosterstraße
Kommissionsstraße
Kommunikation
Kränzliner Straße (teilweise)
Lazarettstraße
Lehmannstraße
Leineweberstraße
Mittelländer Weg (teilweise)
Möhringstraße
Neuer Markt
Neustädter Straße
Noeldechenstraße
Otto-Grotewohl-Straße
Otto-Winzer-Straße
Poststraße
Präsidentenstraße (teilweise)
Puschkinstraße (teilweise)
Regattastraße
Robert-Koch-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rosenstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rudolf-Wendt-Straße
Saarlandstraße
Schäferstraße
Scharländer Straße
Schifferstraße
Schinkelstraße
Scholtenstraße
Schulzenstraße
Seestraße
Siechenstraße
Sonnenallee
Steinstraße
Thomas-Mann-Straße
Trenckmannstraße
Uferweg
Virchowstraße
Wallstraße
Warzechastraße
Wichmannstraße
Zum Schwanenufer
Zur Mesche (teilweise)"

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Fernwärmesatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 21. Dezember 2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.2 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschluss über den aktualisierten Satzungstext und die Gebührentabelle
Drucksache-Nr.: 2005/10 24. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023) gemäß Anlage mit der Gebührentabelle.

Variante 1 - Staffelung bis 50T€, keine Neukalkulation (bestehende Gebührensätze)

1.1.2.1 Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023)

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GVBl.I Nr. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.

(3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 KitaG dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, der Rechtsanspruch festgestellt wurde und die Bestätigung der zugehörigen Wohnortgemeinde über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vorliegt.

(5) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(6) Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für diesen Zeitraum auf Grundlage einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich. Die Eingewöhnungszeit für die erste Eingewöhnung beträgt mindestens 2 Wochen.

(7) Die Kosten für Frühstück und Vesper sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Bestandteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte. Diese werden als solche in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG berücksichtigt und sind somit im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.

(2) Leben Eltern getrennt, werden sie auf Basis des jeweiligen Jahreseinzeleinkommens veranlagt.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölffache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1 oder Abs. 2.

§ 3
Elterneinkommen

(1) Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet.

(2) a) Es beinhaltet folgende Positionen:

1. bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich des im Einkommenssteuergesetz bestimmten Pauschbetrages für Werbungskosten. Höhere Werbungskosten können mittels Steuerbescheides des Finanzamtes nachgewiesen und geltend gemacht werden;
2. bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
4. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
5. sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, für das die Gebühren erhoben werden,
- Rente (Kapitalanteil),
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Geldleistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII z. B. Unterhaltsgeld, Unterhaltsvorschuss nach (UhVorschG), Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Berufsbildungsfreibetrag (BAB), Elterngeld, soweit es nicht nach Punkt c dieses Absatzes von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

b) Folgende Positionen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
- Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPflGG) und
- Elterngeld nach BEEG, soweit es nicht 300,00 € übersteigt.
- Kindergeld, es sei denn es wird für die Eltern gezahlt

c) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

d) Bei Nachweis der Unzumutbarkeit nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII wird keine Gebühr erhoben. Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind Beiträge dann unzumutbar, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

e) Weitergehende landesrechtliche Regelungen zu Gebührenbefreiung und -ermäßigung bleiben unberührt.

(3) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ergeben.

(4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

§ 4
Nachweis des Elterneinkommens

(1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmitteilungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.

(2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.

(3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5
Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüberhinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese bis zum Erreichen der Mindestbetreuungszeit nach § 9 Abs. 2 im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde täglich um 7 %. Für das vierte und jedes weitere Kind nach § 4 Abs. 2 werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen dauerhaft um mehr als 20 %, können die Gebührenschuldenden eine Neufestsetzung verlangen.

(3) Die Gebührenschuldenden verpflichten sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das Jahreseinkommen um mehr als 20 % steigt.

(4) Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist.

(5) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzusetzen. § 2 gilt entsprechend.

§ 6
Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten.

(2) Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu 20 Arbeitstage und davon 3 Wochen am Stück geschlossen werden. Die jeweiligen Schließungszeiten werden nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten in Absprache mit dem Kitaausschuss der Kindertagesstätte festgelegt. Die Schließungszeiten werden durch einen Aushang bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten wird. Anträge auf eine alternative Betreuung während der Schließzeiten sind bis zum jeweils 31.05. des laufenden Jahres an die Fontanestadt Neuruppin zu richten. Ist eine alternative Betreuung notwendig, so ist diese in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers der Nicht-Gewährung des Urlaubs während der Schließzeit) nachzuweisen.

§ 7
Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (08:00 - 12:00 Uhr). Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Den Betreuungsumfang von Hortkindern in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen vereinbaren die Personensorgeberechtigten entsprechend

mindestens einen Monat vor Ferienbeginn mit den Leiter:innen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an den schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 3 dieser Satzung hingewiesen.

§ 8
Medikamentengabe in der Kindertagesstätte

Das Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüberhinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftlichen Einverständniserklärungen des pädagogischen Personals, der Personensorgeberechtigten, die Zustimmung der Leitung und der Trägerin sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen.

§ 9
Betreuungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten.

(2) Die Mindestbetreuungszeit in Krippe und Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für den Hort beträgt die Mindestbetreuungszeit zwei Stunden täglich. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 10 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

(4) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 25 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen, alternativ kann auch der Einzug vom Konto per SEPA-Lastschriftmandat vereinbart werden. Die Gebühren nach § 9 Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei. Davon ausgenommen sind die Gebühren nach § 9 Abs. 3 und 4.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen aufgrund von Krankheit oder Kur, kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.

(4) Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr (Krippenalter) wird einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(5) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch Kündigung des Betreuungsvertrages.

(6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

(7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 11
Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangen Monat ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 12
Gebührenschuldende

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Auf Basis des gemeinsamen Einkommens Verpflichtete sind Gesamtschuldende nach § 421 BGB.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27.12.2018).

FONTANESTADT NEURUPPIN

Gebührentabelle Kitasatzung 2023

(bis 6 Stunden Krippen-/Kindergartenbetreuung bzw. bis 4 Stunden Hortbetreuung)

			Familie mit 1 Kind			Familie mit 2 Kindern			Familie mit 3 Kindern			Familie mit 4 Kindern			Familie mit 5 Kindern			Familie mit 6 Kindern		
	Jahresnettoeinkommen der Eltern		unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule	unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule	unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule	unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule	unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule	unter 3 Jh.	von 3 bis Schulpflicht	ab Grund-schule
1	**bis**	**20.000,00 €**	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	**ab 20.000,01 bis**	**21.000,00 €**	81,32 €	72,95 €	40,99 €	69,12 €	62,01 €	34,84 €	56,92 €	51,07 €	28,69 €	44,73 €	40,12 €	22,54 €	32,53 €	29,18 €	16,40 €	20,33 €	18,24 €	10,25 €
3	**ab 21.000,01 bis**	**22.000,00 €**	88,61 €	79,82 €	44,86 €	75,32 €	67,85 €	38,13 €	62,03 €	55,87 €	31,40 €	48,74 €	43,90 €	24,67 €	35,44 €	31,93 €	17,95 €	22,15 €	19,95 €	11,22 €
4	**ab 22.000,01 bis**	**23.000,00 €**	95,90 €	86,69 €	48,74 €	81,51 €	73,68 €	41,43 €	67,13 €	60,68 €	34,12 €	52,74 €	47,68 €	26,80 €	38,36 €	34,67 €	19,49 €	23,97 €	21,67 €	12,18 €
5	**ab 23.000,01 bis**	**24.000,00 €**	103,19 €	93,55 €	52,61 €	87,71 €	79,52 €	44,72 €	72,23 €	65,49 €	36,83 €	56,75 €	51,45 €	28,93 €	41,28 €	37,42 €	21,04 €	25,80 €	23,39 €	13,15 €
6	**ab 24.000,01 bis**	**25.000,00 €**	110,48 €	100,42 €	56,48 €	93,91 €	85,36 €	48,01 €	77,33 €	70,30 €	39,54 €	60,76 €	55,23 €	31,07 €	44,19 €	40,17 €	22,59 €	27,62 €	25,11 €	14,12 €
7	**ab 25.000,01 bis**	**26.000,00 €**	117,77 €	107,29 €	60,36 €	100,10 €	91,20 €	51,30 €	82,44 €	75,10 €	42,25 €	64,77 €	59,01 €	33,20 €	47,11 €	42,92 €	24,14 €	29,44 €	26,82 €	15,09 €
8	**ab 26.000,01 bis**	**27.000,00 €**	125,06 €	114,16 €	64,23 €	106,30 €	97,03 €	54,59 €	87,54 €	79,91 €	44,96 €	68,78 €	62,79 €	35,33 €	50,02 €	45,66 €	25,69 €	31,26 €	28,54 €	16,06 €
9	**ab 27.000,01 bis**	**28.000,00 €**	132,35 €	121,03 €	68,10 €	112,49 €	102,87 €	57,89 €	92,64 €	84,72 €	47,67 €	72,79 €	66,56 €	37,46 €	52,94 €	48,41 €	27,24 €	33,09 €	30,26 €	17,03 €
10	**ab 28.000,01 bis**	**29.000,00 €**	139,63 €	127,89 €	71,97 €	118,69 €	108,71 €	61,18 €	97,74 €	89,53 €	50,38 €	76,80 €	70,34 €	39,59 €	55,85 €	51,16 €	28,79 €	34,91 €	31,97 €	17,99 €
11	**ab 29.000,01 bis**	**30.000,00 €**	146,92 €	134,76 €	75,85 €	124,89 €	114,55 €	64,47 €	102,85 €	94,33 €	53,09 €	80,81 €	74,12 €	41,72 €	58,77 €	53,90 €	30,34 €	36,73 €	33,69 €	18,96 €
12	**ab 30.000,01 bis**	**31.000,00 €**	154,21 €	141,63 €	79,72 €	131,08 €	120,39 €	67,76 €	107,95 €	99,14 €	55,80 €	84,82 €	77,90 €	43,85 €	61,69 €	56,65 €	31,89 €	38,55 €	35,41 €	19,93 €
13	**ab 31.000,01 bis**	**32.000,00 €**	161,50 €	148,50 €	83,59 €	137,28 €	126,22 €	71,05 €	113,05 €	103,95 €	58,52 €	88,83 €	81,67 €	45,98 €	64,60 €	59,40 €	33,44 €	40,38 €	37,12 €	20,90 €
14	**ab 32.000,01 bis**	**33.000,00 €**	168,79 €	155,37 €	87,47 €	143,47 €	132,06 €	74,35 €	118,15 €	108,76 €	61,23 €	92,84 €	85,45 €	48,11 €	67,52 €	62,15 €	34,99 €	42,20 €	38,84 €	21,87 €
15	**ab 33.000,01 bis**	**34.000,00 €**	176,08 €	162,23 €	91,34 €	149,67 €	137,90 €	77,64 €	123,26 €	113,56 €	63,94 €	96,84 €	89,23 €	50,24 €	70,43 €	64,89 €	36,54 €	44,02 €	40,56 €	22,83 €
16	**ab 34.000,01 bis**	**35.000,00 €**	183,37 €	169,10 €	95,21 €	155,87 €	143,74 €	80,93 €	128,36 €	118,37 €	66,65 €	100,85 €	93,01 €	52,37 €	73,35 €	67,64 €	38,08 €	45,84 €	42,28 €	23,80 €
17	**ab 35.000,01 bis**	**36.000,00 €**	190,66 €	175,97 €	99,09 €	162,06 €	149,57 €	84,22 €	133,46 €	123,18 €	69,36 €	104,86 €	96,78 €	54,50 €	76,26 €	70,39 €	39,63 €	47,67 €	43,99 €	24,77 €
18	**ab 36.000,01 bis**	**37.000,00 €**	197,95 €	182,84 €	102,96 €	168,26 €	155,41 €	87,51 €	138,56 €	127,99 €	72,07 €	108,87 €	100,56 €	56,63 €	79,18 €	73,14 €	41,18 €	49,49 €	45,71 €	25,74 €
19	**ab 37.000,01 bis**	**38.000,00 €**	205,24 €	189,71 €	106,83 €	174,45 €	161,25 €	90,81 €	143,67 €	132,79 €	74,78 €	112,88 €	104,34 €	58,76 €	82,10 €	75,88 €	42,73 €	51,31 €	47,43 €	26,71 €
20	**ab 38.000,01 bis**	**39.000,00 €**	212,53 €	196,57 €	110,70 €	180,65 €	167,09 €	94,10 €	148,77 €	137,60 €	77,49 €	116,89 €	108,12 €	60,89 €	85,01 €	78,63 €	44,28 €	53,13 €	49,14 €	27,68 €
21	**ab 39.000,01 bis**	**40.000,00 €**	219,82 €	203,44 €	114,58 €	186,84 €	172,93 €	97,39 €	153,87 €	142,41 €	80,20 €	120,90 €	111,89 €	63,02 €	87,93 €	81,38 €	45,83 €	54,95 €	50,86 €	28,64 €
22	**ab 40.000,01 bis**	**41.000,00 €**	227,11 €	210,31 €	118,45 €	193,04 €	178,76 €	100,68 €	158,97 €	147,22 €	82,92 €	124,91 €	115,67 €	65,15 €	90,84 €	84,12 €	47,38 €	56,78 €	52,58 €	29,61 €
23	**ab 41.000,01 bis**	**42.000,00 €**	234,40 €	217,18 €	122,32 €	199,24 €	184,60 €	103,97 €	164,08 €	152,02 €	85,63 €	128,92 €	119,45 €	67,28 €	93,76 €	86,87 €	48,93 €	58,60 €	54,29 €	30,58 €
24	**ab 42.000,01 bis**	**43.000,00 €**	241,69 €	224,05 €	126,20 €	205,43 €	190,44 €	107,27 €	169,18 €	156,83 €	88,34 €	132,93 €	123,23 €	69,41 €	96,67 €	89,62 €	50,48 €	60,42 €	56,01 €	31,55 €
25	**ab 43.000,01 bis**	**44.000,00 €**	248,97 €	230,91 €	130,07 €	211,63 €	196,28 €	110,56 €	174,28 €	161,64 €	91,05 €	136,94 €	127,00 €	71,54 €	99,59 €	92,37 €	52,03 €	62,24 €	57,73 €	32,52 €
26	**ab 44.000,01 bis**	**45.000,00 €**	256,26 €	237,78 €	133,94 €	217,82 €	202,11 €	113,85 €	179,38 €	166,45 €	93,76 €	140,95 €	130,78 €	73,67 €	102,51 €	95,11 €	53,58 €	64,07 €	59,45 €	33,49 €
27	**ab 45.000,01 bis**	**46.000,00 €**	263,55 €	244,65 €	137,82 €	224,02 €	207,95 €	117,14 €	184,49 €	171,26 €	96,47 €	144,95 €	134,56 €	75,80 €	105,42 €	97,86 €	55,13 €	65,89 €	61,16 €	34,45 €
28	**ab 46.000,01 bis**	**47.000,00 €**	270,84 €	251,52 €	141,69 €	230,22 €	213,79 €	120,43 €	189,59 €	176,06 €	99,18 €	148,96 €	138,33 €	77,93 €	108,34 €	100,61 €	56,68 €	67,71 €	62,88 €	35,42 €
29	**ab 47.000,01 bis**	**48.000,00 €**	278,13 €	258,39 €	145,56 €	236,41 €	219,63 €	123,73 €	194,69 €	180,87 €	101,89 €	152,97 €	142,11 €	80,06 €	111,25 €	103,35 €	58,22 €	69,53 €	64,60 €	36,39 €
30	**ab 48.000,01 bis**	**49.000,00 €**	285,42 €	265,25 €	149,43 €	242,61 €	225,47 €	127,02 €	199,79 €	185,68 €	104,60 €	156,98 €	145,89 €	82,19 €	114,17 €	106,10 €	59,77 €	71,36 €	66,31 €	37,36 €
31	**ab 49.000,01 bis**	**50.000,00 €**	292,71 €	272,12 €	153,31 €	248,80 €	231,30 €	130,31 €	204,90 €	190,49 €	107,31 €	160,99 €	149,67 €	84,32 €	117,08 €	108,85 €	61,32 €	73,18 €	68,03 €	38,33 €
32	**ab**	**50.000,01 €**	300,00 €	278,99 €	157,18 €	255,00 €	237,14 €	133,60 €	210,00 €	195,29 €	110,03 €	165,00 €	153,44 €	86,45 €	120,00 €	111,60 €	62,87 €	75,00 €	69,75 €	39,30 €

Neuruppin, den 30.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Jugendkunstschulgebührensatzung 2023
Drucksache-Nr.: 2008/26 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023).

1.1.3.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2023 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2023) beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung führt den Namen „Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin" (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine staatlich anerkannte öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Trägerin der Jugendkunstschule.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt. Sie eröffnet Entwicklungs- und Bildungschancen für musisch und künstlerisch Begabte und fördert Talente.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule sowie des Fotolabors.

1.2 Kurse und Projektangebote bestehen in den Bereichen:

a. Bildende Kunst
b. Angewandte Kunst
c. Theater
d. Tanz
e. Musik

1.3 Das Fotolabor steht Nutzer:innen nach Teilnahme an einem Fotokurs der Jugendkunstschule oder für Laborerfahrene nach Einweisung durch eine Fachkraft der Jugendkunstschule zu den regulären Öffnungszeiten der Jugendkunstschule zur Verfügung.

§ 2 Gebührenerhebung

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten sowie für die Nutzung des Fotolabors eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

2.2 Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet

a) sind die Teilnehmer:innen oder
b) ist, wer die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
c) ist, wer für die Gebührenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2.3 Mehrere Gebührenschuldende sind Gesamtschuldende.

2.4 Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes oder mit der Inanspruchnahme des Fotolabors.

2.5 Die Gebühren für Kurse werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig. Bei Nutzung des Fotolabors werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.

2.6 Kurse werden je Schulhalbjahr (siehe § 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli).

2.7 Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z. B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.

2.8 Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

2.9 Die Gebühren für die Nutzung des Fotolabors werden je Halbtag erhoben.

2.10 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

§ 3 Höhe der Gebühren

	Bereich	**Gebühr je Monat Kinder** **Kurse mit je 1 Unterrichtseinheit (45 Min.)**	**Gebühr je Monat Kinder und Jugendliche** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.) **Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten (90 Min.)**	**Gebühr je Monat Erwachsene** (ab 18 Jahren) **Kurse mit je 2 Unterrichtseinheiten (90 Min.)**
3.1.1	**Kunst** (lt. § 1 a)	**10,00 €** **zzgl. 3,00 €** **Materialkosten**	**21,00 €** **zzgl. 3,00 €** **Materialkosten**	**42,00 €** **zzgl. 5,00 €** **Materialkosten**
3.1.2	**Theater** (lt. § 1 b)	**13,20 €**	**25,30 €**	**49,50 €**
3.1.3	**Tanz** (lt. § 1 c)	**13,20 €**	**25,30 €**	**49,50 €**
3.1.4	**Musik** (lt. § 1 d) (1 Unterrichtseinheit; 45 Min.)			
		27,60 €		**54,00 €**
3.1.5	**Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms** (lt. § 1 a, b, c, d)			
		Je Teilnehmer:in und Unterrichtseinheit (à 45 Min.) **2,50 €** **ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max. 100 €**		Je Teilnehmer:in und Unterrichtseinheit (à 45 Min.) **6,00 €** **ggf. zzgl. anteilige Materialkosten nach Kursinhalt und Verbrauch, max. 100 €**

3.2 Nutzungsgebühren Fotolabor:

3.2.1	**Raumnutzung**	**Raum-Nr.**	**Flächen in m²**	**Gebühr/Halbtag**
	Fotolabor	3.30	22,05	5,00 €
	zuzüglich			
3.2.2	**Materialkosten**	**Umfang**	**Zeitraum**	**Gebühr**
	Laborchemie Fotolabor	Filmentwickler, Papierentwickler, Fixierer, Stoppbad	pro Halbtagesnutzung	10,00 €

§ 4 Ermäßigungen

4.1 Teilnehmer:innen nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50 % der monatlichen Kursgebühr.

4.2 Schwerbehinderte, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25 % auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.

4.3 Eine mehrfache Ermäßigung – von § 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.

4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.1.5 sowie Nutzung des Fotolabors nach § 3.2 ist ausgeschlossen.

§ 5 An- und Abmeldung

5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind zum Beginn des neuen Schuljahres (Frist vor den Sommerferien, Termin wird öffentlich bekanntgegeben), für mindestens ein darauffolgendes Schulhalbjahr (siehe 6.1) (Mindestzeit) mittels

des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Bei freier Platzkapazität kann ein Einstieg auch im laufenden Schuljahr erfolgen. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab. Bei weniger als vier angemeldeten Teilnehmer:innen behält sich die Fontanestadt Neuruppin vor, Kurse und Projekte abzusagen.

5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich spätestens zum 30.06. oder 30.12. (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben, es sei denn, der Platz kann unmittelbar über die Warteliste neu vergeben werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 01.08. bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.07. geteilt.

6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die der/die Teilnehmer:in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kuraufenthalte, Krankschreibungen u. a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch die Teilnehmer:innen nachzuweisen.

6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.

6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, können die Teilnehmer:innen fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.

6.5 Die Kursgebühren werden im Regelfall per Lastschrift durch die Fontanestadt Neuruppin eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 29.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18.07.2018).

Fontanestadt Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.4 Escape Room Neuruppin

Hier: Benutzungs- und Entgeltordnung Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game“
Drucksache-Nr.: 2020/14 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game”.

1.1.4.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game”

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 12.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Escape-Room Neuruppin „Das THEODOR-FONTANE-Live-Escape-Game“ beschlossen:

1. Präambel:

Der Escape-Room Neuruppin ist im Fontanejahr 2019 als Teil des Bildungs- und Vermittlungsprogrammes konzipiert worden. Der Escape-Room wird für maximal 30 Spielende gleichzeitig empfohlen. Ziel ist der kreative Umgang mit Theodor Fontane und seiner Zeit. Die Teilnehmenden am Escape-Game sollen gemeinschaftlich ein Rätsel um den Schriftsteller lösen und den Raum schnellstmöglich wieder verlassen. Dieses Angebot steht allen Interessent:innen, ob Schulklasse, Teambuilding-Maßnahme, Geburtstagsgeschenk o.ä., zur Verfügung.

2. Benutzung:

a) Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für das Kulturhaus und die Kulturkirche der Fontanestadt Neuruppin, zuletzt beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21.06.2021.

b) Voraussetzung für die Benutzung des Escape-Rooms Neuruppin ist dessen vorherige verbindliche Buchung mit dem für Kultur zuständigen Amt der Fontanestadt Neuruppin.

c) Die Dauer eines Spiels beträgt 60 Minuten. Diese Zeit entspricht einem Spieldurchgang mit bis zu 30 Spielenden. Bei weniger Teilnehmenden kann sich die Spieldauer erhöhen. Sollten die Teilnehmenden eine längere Spieldauer wünschen, ist es möglich, halbstundenweise weitere Spielzeit mit der Anmeldung zu buchen. Das Entgelt erhöht sich entsprechend.

3. Entgelte:

a) Je einmalige Benutzung des Escape-Rooms Neuruppin (empfohlene Gruppengröße max. 30 Spielende):

ein Spieldurchgang à 60 min.	90,00 €
jede weitere begonnene halbeStunde	45,00 €

b) Entgeltschuldner:innen sind die Anmeldenden und deren Vertreter:innen vor Ort.

c) Das Entgelt wird vor Spielbeginn fällig und ist nach Rechnungserhalt per Überweisung zu begleichen. Der Nachweis über die Begleichung des Entgeltes ist vor Einlass zu erbringen.

d) Änderungen des Terminwunsches können nur bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin mit dem für Kultur zuständigen Amt der Stadtverwaltung Neuruppin vereinbart werden. Sollte der Termin durch Verschulden der Fontanestadt Neuruppin nicht zustande kommen, werden die bereits gezahlten Entgelte erstattet.

4. Inkrafttreten:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur" vom 05.03.2020, geändert durch die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Live-Escape Room „Dem Wort auf der Spur" vom 14.01.2021.

Fontanestadt Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.5 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung

Hier: Korrektur der Höhe der Förderung der institutionellen Kulturförderung Drucksache-Nr.: 2008/61 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr.: 2008/61 8. Erg. vom 10.10.2022 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kulturförderrichtlinie der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil I Projektförderung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kulturförderrichtlinie der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil II institutionelle Förderung.

1.1.5.1 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil I: Projektförderung

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger:innen
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderkulisse
5. Besonderheiten
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Prüfung der Verwendung
8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung
9. Geltungsdauer

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger:innen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt. Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.

(3) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(4) Die Fontanestadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und der Gleichbehandlung.

2. Zuwendungsempfänger:innen

(1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
c) natürliche Personen,
die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

(2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier: das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind:

a) Veranstaltungen, Kurse, Workshops oder ähnliches, die aus den Bereichen Literatur, Musik, Film, bildende und darstellende Kunst u.s.w. stammen sowie Angebote, die der Vermittlung, Verbreitung, Bestandserhaltung oder der Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten dienen.
b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten sowie dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, wie zum Beispiel die Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind:

a) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen,
b) Projekte, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden oder nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
c) Projekte, die kulturelle Rahmenprogramme oder kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
d) jegliche Art von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Teilnehmer:innen, Vereinsmitgliedern, Gästen u.a., Eröffnungen),
e) Tanzsport,
f) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen,
g) Preise, Präsente, Blumen, Dekoration und vergleichbares,
h) Projekte, die die Erstellung von kommerziellen Publikationen beinhalten oder
i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

(3) Bei der Entscheidung über die Förderung können die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:

a) Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts,
b) Professionalität in der Projektplanung (mind. Organisation, Finanzierung, Marketing und Öffentlichkeitsmaßnahmen sowie die zielgruppenspezifische Ausrichtung des Projekts),
c) zeitgemäße Vermittlungsangebote (Zugang zu kultureller Teilhabe),
d) Einsatz digitaler Medien,
e) Erschließung neuer Zielgruppen,
f) Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen,
g) Diversität,
h) Überregionale Ausstrahlung des Projekts,
i) Alleinstellungsmerkmal bzw. Vermeidung von inhaltlichen oder terminlichen Überschneidungen mit anderen Vorhaben,
j) Förderanträge bzw. Zusagen Dritter (z. B. durch Landkreis Ostprignitz-Ruppin) oder Kooperationszusagen.

4. Förderkulisse

(1) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können vor.

Art der Förderung	Prozentanteil der Haushaltsmittel p.a.
Institutionelle Kulturförderung	60 %
Projektförderung	40 %

(2) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Förderung (Teil II) nicht ausgeschöpft werden, können diese der Projektförderung (Teil I) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen lt. Punkt 3 (3) von der Bewilligungsbehörde gewichtet.

5. Besonderheiten

(1) Mit der Projektförderung werden Fördermittel an die Zuwendungsempfänger:innen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte, genau bestimmte Vorhaben innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.

(2) Projekte mit förderfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000 € können, abweichend von Punkt 6.2. (2) ohne Bereitstellung von Eigenmitteln und/oder Drittmitteln gefördert werden. Abweichend von Punkt 6.1 (1) gilt hierfür die Vollfinanzierung und abweichend von Punkt 6.2 (4) können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

(3) Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Dieser ist vorab in Textform zu beantragen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Projektfördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.

(2) Eine Kombination von Projektförderung und institutioneller Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

6.2 Höhe der Förderung

(1) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen der Zuwendungsempfänger:innen andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 4 bestimmten Höchstbetrag.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Das Eigeninteresse des:der Mittelempfangenden muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel). Unbare Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheids bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(4) Es werden maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Höhe der Einzelzuwendung darf einen Anteil von 50 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die Projektförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

(5) Die Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Höhe der Fördermittelsumme wird durch die Bewilligungsbehörde neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem maximalen Fördersatz von der Bedeutsamkeit des Projektes in Anlehnung an Punkt 3 abhängig gemacht und von der Bewilligungsbehörde ermessen.

(6) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei der Punkt 8 (Mitteilungspflichten) dieser Richtlinie.

6.3 Antragsverfahren

(1) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (www.neuruppin.de).

(2) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Fontanestadt Neuruppin
Kulturförderung
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

(3) Anträge auf Zuwendungen sind, bis zum 15.10. für das folgende Jahr zu stellen.

(4) Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.4 Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Projektes ausweist, erfolgen.

(3) Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin".

(4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Bewilligungsbehörde teilt dem:der Antragsteller:in die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

6.5 Sonstige Nebenbestimmungen

(1) Es gelten in entsprechender Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg.

(2) Zu beachten sind hier vor allem die Einhaltung der Vergabebestimmungen, der Berichtspflichten sowie das Besserstellungsverbot bezogen auf den TVöD.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendungen zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die".

6.6 Anforderung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung des:der Zuwendungsempfängers:in. Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular (www.neuruppin.de) zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres bei der Fontanestadt Neuruppin eingehen.

(2) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Der Bewilligungszeitraum für das Projekt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Projektes abgerechnet werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr.

7. Prüfung der Verwendung

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Diese sind über die Homepage (www.neuruppin.de) herunterzuladen. Für die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind Kopien in der Regel ausreichend.

(2) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach dem jeweiligen Projektende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise festlegen.

(4) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege vom:von der Zuwendungsempfänger:in abzuverlangen und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger:innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung

(1) Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
b) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn die Zuwendungsempfänger:innen weitere Mittel von Dritten erhalten,

c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
g) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
h) die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20 % über- oder unterschritten werden.

(2) Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch bei einer Unterschreitung. Einzelne Ausgabenansätze können nur innerhalb derselben Kostengruppe (bspw. Reisekosten und Druckkosten) ausgeglichen werden. Das Ausgleichen unterschiedlicher Kostengruppen ist nicht möglich.

9. Geltungsdauer

(1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) Teil I: Projektförderung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

(2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) vom 02.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.03.2017).

Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.5.2 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) - Teil II: Institutionelle Kulturförderung

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger:innen
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderkulisse
5. Besonderheit
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Prüfung der Verwendung
8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung
9. Geltungsdauer

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger:innen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit werden zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.

(3) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(4) Die Fontanestadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und der Gleichbehandlung.

2. Zuwendungsempfänger:innen

(1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

(2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind:

Ziel der Förderung sind regelmäßig stattfindende ähnliche Veranstaltungsformate von Kulturakteur:innen (traditionelle Musikveranstaltungen, wiederkehrende Ausstellungsformate etc.) und/oder Kosten die den laufenden Kulturbetrieb sichern (z. B. Mieten, Marketing, Weiterbildungen).

Mit der Förderung sollen die Bestandserhaltung und die Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin unterstützt werden.

(2) Nicht förderfähig sind:

a) Tätigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen,
b) Tätigkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden bzw. nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sind,
c) Tätigkeiten, die kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
d) jegliche Art von Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Teilnehmer:innen, Vereinsmitgliedern, Gästen u.a., Eröffnungen),
e) Tanzsport,
f) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen,
g) Preise, Präsente, Blumen, Dekoration und vergleichbares,
h) Tätigkeiten, die die Erstellung von kommerziellen Publikationen beinhalten oder
i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

4. Förderkulisse

(1) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, vor.

Art der Förderung	Prozentanteil der Haushaltsmittel p.a.
Institutionelle Kulturförderung	60 %
Projektförderung	40 %

(2) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Projektförderung (Teil I) nicht ausgeschöpft werden, können diese nicht der institutionellen Kulturförderung (Teil II) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bewilligungsbehörde finanziell gewichtet.

5. Besonderheit

Mit der institutionellen Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben einer juristischen Person nach Punkt 2 (1) bis zu drei Jahre gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.

(2) Eine Kombination von Projektförderung und institutioneller Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

6.2 Höhe der Förderung

(1) Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits schließt, begrenzt durch den in Punkt 6.2 (4) und (5) bestimmten Höchstbetrag.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Das Eigeninteresse der Mittelempfangenden muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel). Unbare Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheids bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(4) Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten.

(5) Es werden maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Höhe der Einzelzuwendung darf den Anteil von 30 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die institutionelle Kulturförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

(6) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei der Punkt 8.

6.3 Antragsverfahren

(1) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (www.neuruppin.de).

(2) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Fontanestadt Neuruppin
Kulturförderung
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

(3) Anträge auf Zuwendungen sind für die institutionelle Kulturförderung bis zum 15.10. für die folgenden drei Jahre zu stellen. Dabei ist die institutionelle Förderung an feststehende 3-Jahres-Zeiträume gebunden (2023 - 2025, 2026 - 2028 usw.).

(4) Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.4 Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung ausweist, erfolgen.

(3) Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin".

(4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Bewilligungsbehörde teilt den Antragsteller:innen die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

6.5 Sonstige Nebenbestimmungen

(1) Es gelten in entsprechender Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

(2) Zu beachten sind hier vor allem die Einhaltung der Vergabebestimmungen, der Berichtspflichten sowie das Besserstellungsverbot bezogen auf den TVöD.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendungen zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(4) Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die".

6.6 Anforderung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch die Zuwendungs-empfänger:innen. Für den Mittelabruf ist das entsprechende Formular (www.neuruppin.de) zu verwenden. Der Mittelabruf muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres bei der Fontanestadt Neuruppin eingehen.

(2) Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Der Bewilligungszeitraum für die Förderung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Vorhabens abgerechnet werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung der Zuwendung mehr.

7. Prüfung der Verwendung

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Die sind über die Homepage (www.neuruppin.de) herunterzuladen. Für die Einnahmen- und Ausgabenbelege sind in der Regel Kopien ausreichend.

(2) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach dem jeweiligen Jahresende der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Nachweise festlegen.

(4) Für die Prüfung der Verwendung ist grundsätzlich ein Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel einzureichen. Ab einer Förderung von 1.000 € muss zusätzlich eine Belegliste mit allen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge eingereicht werden.

(5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Unstimmigkeiten und/oder begründeten Zweifeln die Originalbelege von den Zuwendungsempfänger:innen abzuverlangen und zu prüfen. Diese haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

8. Mitteilungspflichten/Rückzahlung

(1) Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
b) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie weitere Mittel von Dritten erhalten,
c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
g) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
h) sich die einzelnen Ausgabenansätze um mehr als 20 % über- oder unterschritten werden.

(2) Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch bei einer Unterschreitung. Einzelne Ausgabenansätze können nur innerhalb derselben Kostengruppe (bspw. Reisekosten und Druckkosten) ausgeglichen werden. Das Ausgleichen unterschiedlicher Kostengruppen ist nicht möglich.

9. Geltungsdauer

(1) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2022) Teil II: institutionelle Kulturförderung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

(2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) vom 02.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15.03.2017).

Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erneute Wiederwahl von Herrn Achibert Bauer
Drucksache-Nr.: 2002/91 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Achibert Bauer zum Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

1.3 Verleihung der Fontane-Preise

Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2023
Drucksache-Nr.: 2002/182 22. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg im Jahr 2023:

   - Judith Zander, Schriftstellerin und Übersetzerin, Preisträgerin des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg 2021 (Greifswald)

   - Nadine Kreuzahler, rbb Inforadio Moderatorin der Literatursendung „Quergelesen" (Medienpartner des Fontane-Literaturpreises), Autorin und Reporterin (Berlin)

   - Prof. Dr. Iwan-Michelangelo D'Aprile, Autor, Vorstandsvorsitzender der Theodor Fontane Gesellschaft e.V., Professur für Kulturen der Aufklärung an der Universität Potsdam (Potsdam/Neuruppin)

   - Dr. Wiebke Porombka, Literaturredakteurin Deutschlandfunk, freie Literaturkritikerin und Autorin u.a. für Die Zeit (Berlin)

   - Johanna Hahn, Geschäftsführerin des Börsenvereines des Deutschen Buchhandels – Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (Berlin)

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Kulturpreises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2023:

   - Dr. Karl-Heinz Götz, Kulturförderer und Preisträger des Fontane-Kulturpreises 2021 (Neuruppin)

   - Takao Ukigaya, Dirigent u.a. für den Musikverein Neuruppin e.V. / Tokyo 21c Philharmonic Orchestra und Preisträger des Fontane-Kulturpreises 2021 (Neuruppin)

   - Andrea Voigt, Leiterin Stadtmarketing Neuruppin, Inkom (Neuruppin)

   - Larissa Trippel, Mitarbeiterin Jugendfreizeitzentrum – Alte Brauerei (Neuruppin)

   - Vanessa Brandes, Geschäftsstellenleiterin der Theodor Fontane Gesellschaft e.V. (Neuruppin)

1.4 Fontane-Festspiele

Hier: Zukunftssicherung für die Jahre 2023 - 2027
Drucksache-Nr.: 2020/18 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die jährliche Durchführung der Fontane-Festspiele durch Fontane-Festspiele gUG in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 auf Grundlage des Konzeptes.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen jährlichen Zuschuss für die Fontane-Festspiele gUG für die Jahre 2023 bis einschließlich 2027.

1.5 Förderung des Entwicklungsgebietes „Soziale Stadt" im WK I-III Neuruppin

Hier: Übertragung des Quartiersmanagements auf die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH
Drucksache-Nr.: 2012/28 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung des Quartiersmanagements im WK I-III auf die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH zum 01.01.2023 mit einer Laufzeit von 2 Jahren.

2. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH einen Vorschlag für die Verstetigung des Projektes zu erarbeiten.

1.6 Badestege an Ruppiner Badegewässern

Hier: Neuerrichtung einer Steganlage in Alt Ruppin
Drucksache-Nr.: 2020/33 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neuerrichtung einer Steganlage an der Badestelle in Alt Ruppin.

1.7 Grundstück Bölkeanger in 16816 Neuruppin

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2022/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen
Grundstücks zum Kaufpreis von 137.060,- €:

Bölkeanger
Gemarkung Neuruppin, Flur 24,
Flurstück 232 mit einer Größe von 245 m²
Flurstück 233 mit einer Größe von 245 m²
Flurstück 236 mit einer Größe von 244 m²
Flurstück 237 mit einer Größe von 245 m²

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A.

1.8 Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft

Hier: Finanzierungszeitraum 2023 bis 2027
Drucksache-Nr.: 2012/59 8. Ergänzung

1. Die Fontanestadt Neuruppin bezuschusst die Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH (REG) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. Satz 1 gilt auch für die beiden Folgejahre, es sei denn der Vertrag wird von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt.

2. Der jährliche Finanzierungszuschuss beträgt 55.000,00 €.

3. Ab dem Jahr 2024 kann der jährliche Zuschuss neu ausgehandelt werden.

1.9 Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH

Hier: Verlängerung des Bezuschussungszeitraumes und Erhöhung des Zuschusses
Drucksache-Nr.: 2017/20 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den jährlichen Zuschuss für den Betrieb des Besucher- und Fahrgastzentrums an die Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH (TSB) zu verlängern und um 15.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu erhöhen.

2. Der Beschluss zu Nr. 1 gilt für die Jahre 2023 und 2024.

3. Für das Jahr 2024 besteht jedoch eine beidseitige Kündigungsmöglichkeit.

1.10 Finanzierung der InKom für die Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung

Hier: Zeitraum 2023 – 2025
Drucksache-Nr.: 2019/15 1. Ergänzung

1. Die Fontanestadt Neuruppin bezuschusst die InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) mit jährlich

   a) 227.500,00 € in der Wirtschaftsförderung,
   b) 119.000,00 € im Stadtmarketing und
   c) 15.000,00 € in der Tourismusförderung

2. Der Beschluss zu Nr. 1 gilt für die Jahre 2023 bis 2025.

3. Für die Jahre 2024 und 2025 besteht jedoch eine beidseitige Kündigungsmöglichkeit.

1.11 Haushalt 2022

1.11.1 Haushalt 2022

Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von ca. 420.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten
Drucksache-Nr.: 2021/14 26. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von ca. 420.000,00 € für den Mehrbedarf an Personalkosten.

1.12 Anträge der Fraktionen

1.12.1 Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Auftrag an die Verwaltung
Von: CDU/FDP, SPD, Die Linke, BVB/Freie Wähler/WIN
Drucksache-Nr.: 2010/10 5. Ergänzung

Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeindliche Kitaentwicklungsplanung 2023 - 2025 vorzulegen.

1.12.2 Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Kita Birkengrund
Von: Fraktion SPD
Drucksache-Nr.: 2010/10 6. Ergänzung

Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis Ende Oktober 2023 einen Vorschlag zum zukünftigen Umgang mit der Kita Birkengrund vorzulegen.

1.12.3 Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023

1.12.3.1 Haushalt 2023

Hier: Priorisierung Kita Tabaluga
Von: Fraktionen
CDU/FDP, SPD, Die Linke, BVB/Freie Wähler/WIN
Drucksache-Nr.: 2022/10 5. Ergänzung

Der Kämmerer wird aufgefordert, für den Ersatzneubau der Kita Tabaluga Mittel bereits für das Haushaltsjahr 2023 einzustellen, damit die Umsetzung des Projektes bereits im Jahr 2023 beginnen kann.

1.12.3.2 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erhöhung der pro Kopf Zuschüsse für Kinder und Jugendliche gemäß der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin
Von: CDU/FDP-Fraktion
Drucksache-Nr.: 2008/23 6. Ergänzung

1. Der pro Kopf Zuschuss für Kinder und Jugendliche gemäß Nr. 2 a der Richtlinie wird von 12,00 Euro auf 24,00 Euro pro Jahr mit Beginn des Jahres 2023 erhöht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens zum Ende des 2. Quartals 2023, in Zusammenarbeit mit Kreissportbund und den Neuruppiner Sportvereinen, eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinie zu prüfen.

3. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung vor der Sommerpause 2023 vorzulegen.

1.12.3.3 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017
Drucksache-Nr.: 2008/23 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017).

1.12.3.3.1 1. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017)

§ 1
Unter 2. a) Kinder- und Jugendsport wird in Satz 3 der Betrag „12,00 €" durch den Betrag „24,00 €" ersetzt.

§ 2
Diese Änderungsrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Fontanestadt Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.12.3.4 Haushalt 2023

Hier: Tätigkeit der Schulgesundheitsfachkräfte über das Jahr 2022 hinaus
Von Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2022/10 10. Ergänzung

1. Die Schulgesundheitsfachkräfte, die in der Fontanestadt Neuruppin an 3 Neuruppiner Schulen bisher beschäftigt sind, werden ab dem 01.01.2023 bis Ende 2024 bestätigt.

2. Dabei soll das Modell über eine Geschäftsbesorgung mit der AWO fortgeführt werden.

3. Die Fontanestadt Neuruppin erwartet bis spätestens ab dem Jahr 2025 die Finanzierung durch das Land Brandenburg.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausweitung des Einsatzes von Schulgesundheitsfachkräften auf alle Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin zu prüfen.

5. Das Ergebnis der Prüfung wird dem BSO vorgelegt.

1.12.3.5 Haushalt 2023

Hier: Bereitstellung von Menstruationshygieneartikeln in weiterführenden Schulen
Von Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2022/10 12. Ergänzung

Der Kämmerer wird aufgefordert, beginnend ab dem Jahr 2023 Mittel für kostenlose Menstruationshygieneartikel an den 3 weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin in den Haushalt einzustellen.

1.12.3.6 Haushalt 2023

Hier: Nothilfefonds für Betriebskostensteigerungen bei Trägern und Vereinen
Von Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2022/10 9. Ergänzung

1. Der Kämmerer wird aufgefordert, im Entwurf des Haushaltes der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2023 ein Nothilfefonds in Höhe von 120.000,- € einzurichten. Dieser dient zum Ausgleich der Mehrbelastungen für die Träger und Vereine der Wohlfahrtspflege, der Kultur, der Jugend und des Sportes, die Angebote in der Fontanestadt Neuruppin vorhalten.

2. Die Träger und Vereine können unter Vorlage entsprechender Unterlagen finanzielle Mittel beantragen, um Betriebskosten-

steigerungen abzufedern. Die Verwaltung berichtet der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die Bewilligung der Mittel.

1.13 Anträge der Ortsbeiräte

1.13.1 Haushalt 2023

Hier: Baumaßnahme Dorfstraße in Radensleben
Von: Ortsbeirat Radensleben
Drucksache-Nr. 2022/10 1. Ergänzung

1. Der Kämmerer wird aufgefordert, im Haushalt 2023 ff Mittel zur Umsetzung der Maßnahme „Sanierung der Dorfstraße in Radensleben, beginnend ab der Landesstraße L164 in Richtung Wall-Pabstthum" einzustellen.

2. Die Planung ist entsprechend der Anforderungen des Denkmalschutzes fortzuführen und anschließend zur Ausführung zu bringen.

1.14 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

Hier: Fortschreibung der Liste mit Verfahren
von besonderer Bedeutung für das Jahr 2023
Drucksache-Nr.: 2019/3 22. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung zusätzlich auf (Investitionshaushalt):

   a. Beschaffung Hard- und Software Schulen - EDV-Schulen Hardware
   b. Beschaffung Hard- und Software Schulen - EDV-Schulen Hardware – digitale Medien
   c. Rottstielbrücke

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt auf die Liste von Verfahren mit besonderer Bedeutung zusätzlich auf (Ergebnishaushalt):

   a. Mittagsversorgung in den städtischen Schulen

1.15 Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes
für die 42. Hauptversammlung
Drucksache-Nr.: 2003/11 9. Ergänzung

1. Für die Fontanestadt Neuruppin nimmt an der 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. Mai bis 25. Mai 2023 in der Messe Köln

   Herr Stadtverordneter Steinicke
   Herr Stadtverordneter Bülow (Stellvertreter)

   als weiteres stimmberechtigtes Mitglied teil.

2. Die Delegierten werden aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung über die Veranstaltung im Nachgang zu berichten.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.16 Personalangelegenheiten

1.16.1 Besetzung der Stelle des Dezernenten für Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Hier: Abbestellung von Herrn Fengler
als Dezernent für Ordnung, Bildung und Soziales
Drucksache-Nr.: 2006/74 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Abbestellung von Herrn Thomas Fengler als Dezernent für Ordnung, Bildung und Soziales mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

1.16.2 Besetzung der Stelle Hauptamtsleitung

Hier: Abbestellung von Frau Jutta Mießner
als Amtsleiterin des Haupt- und Bürgeramtes
Bezugnahme auf Dr.-Nr. 2000/34
Drucksache-Nr.: 2022/20

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Abbestellung von Frau Stadtoberverwaltungsrätin Jutta Mießner als Amtsleiterin des Haupt- und Bürgeramtes zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

1.16.3 Besetzung der Stelle Amtsleiter Liegenschaftsamt

Hier: Abbestellung von Herrn Tobias Schäfer
als Amtsleiter für Liegenschaften und Recht
Drucksache-Nr.: 2005/51 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abbestellung von Herrn Tobias Schäfer als Amtsleiter des Amtes für Liegenschaften und Recht mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

1.16.4 Besetzung der Stelle Hauptamtsleitung

Hier: Bestellung von Herrn Tobias Schäfer
Drucksache-Nr.: 2022/20 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Bestellung von Herrn Tobias Schäfer zum Amtsleiter für das Hauptamt zum 01.01.2023.

1.16.5 Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Bau- und Grundstückswesen

Hier: Abbestellung von Frau Marga Reinus als Amtsleiterin des Bauamtes Drucksache-Nr.: 2011/12 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Abbestellung von Frau Marga Reinus als Amtsleiterin des Bauamtes mit Ablauf des 31.12.2022.

1.16.6 Besetzung der Stelle Amtsleiter:in Amt für Hochbau und Liegenschaften

Hier: Bestellung von Herrn Fred Müller zum Amtsleiter des Amtes für Hochbau und Liegenschaften Drucksache-Nr.: 2022/23

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Fred Müller mit Wirkung vom 01.01.2023 zum Amtsleiter des Amtes für Hochbau und Liegenschaften.

1.16.7 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Herrn Dieter Exner Drucksache-Nr.: 2005/73 20. Ergänzung

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird Herr Dieter Exner mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

2. Eigene Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Stadtverordnetenmandaten in der Fontanestadt Neuruppin auf Ersatzpersonen

Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 erklärte Herr Walter Tolsdorf, dass er auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verzichtet.

Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 ist Herr Max Jakob Krane für den Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands" mit 271 Stimmen die nächste Ersatzperson für Herrn Walter Tolsdorf zur Besetzung des Mandates in der Stadtverordnetenversammlung. Herr Max Jakob Krane hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 4. Januar 2023

Merkel
stellv. Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachungen von dritten Stellen

3.1 Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin Friedhöfe: Neuruppin, Treskow, Storbeck, Bechlin

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVereinhG) vom 29.10.2016 Friedhofsgesetz ev. - FhG ev., beschließt der Gesamtgemeindekirchenrat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof Neuruppin nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

	§ 1 Ruhefristen	
	Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre	**Je Jahr**
	§ 2 Gebührentarife	
1.	**Grabberechtigungsgebühren**	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen entsprechend der Zuordnung	
1.1	**Erbbegräbnisse** früheren Rechtes je m² und Jahr	20,00 €
1.2	**Erdreihengrabstelle**	**Je Jahr**
1.2.1	Erdreihengrabstelle	25,00 €
1.2.2	Erdreihengrabstelle – muslimisches Gräberfeld	55,00 €
1.3	**Erdwahlgrabstelle (1,5 x 3 m)**	
1.3.1	Erdwahlgrabstelle	85,00 €
	Die Grabstellenvergabe erfolgt entsprechend dem Friedhofsbelegungsplan	
1.3.2	Gräber öffentlichen Interesses	50,00 €
1.4	**Urnenwahlgrabstelle (1 x 1 m)**	
1.4.1	Urnenwahlgrabstelle	65,00 €
	Die Grabstellenvergabe erfolgt entsprechend dem Friedhofsbelegungsplan	
1.5	**Grabgemeinschaften mit Gestaltungsvorschrift** Bepflanzung und Pflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, anschließende Beräumung der Stelle; Grabstein mit Inschrift gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	**Gebühren für 20 Jahre**
1.5.1	**Urnenstelle in Gemeinschaft,** Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung	1.840,00 €
1.5.2	**Raseneinzelstelle in Gemeinschaft,** Sarg oder Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung, danach erlöschen alle Rechte	1.800,00 €
1.5.3	**Baumeinzelstelle in Gemeinschaft,** Urne, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung, danach erlöschen alle Rechte	2.020,00 €
1.5.4	**Baumdoppelstelle in Gemeinschaft,** für 2 Beisetzungen, Urne, Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, danach erlöschen alle Rechte	3.200,00 € für 20 Jahre 160,00 €/ Jahr Verlängerung
1.5.5	**Paargemeinschaftsgrabanlagen - Heidelandschaft, Sonnengarten,** (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, für max. 2 Beisetzungen, Verlängerung durch Zubeisetzung und darüber hinaus möglich.	4.400,00 € für 20 Jahre 220,00 €/ Jahr Verlängerung
1.5.6	**Rasendoppelstelle in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen** (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, danach erlöschen alle Rechte	3.400,00 € für 20 Jahre 170,00 €/ Jahr Verlängerung
2.	**Bestattungsgebühren**	
2.1	**Erdbestattung,** Annahme und Aufbewahrung des Sarges bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Kapellenwart, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	
2.1.1	**Erdbestattung** (ab Vollendung des 12. Lebensjahres)	650,00 €

2.1.2	**Erdbestattung - Kind** (ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	400,00 €
2.1.3	**Erdbestattung - Kleinkind** (ab Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	250,00 €
2.1.4	**Bestattung von Fehl- und Totgeburten in einer Gemeinschaftsanlage** Kindergrabgemeinschaft bis zum 6. Lebensmonat	30,00 €
2.1.5	**Muslimische Erdbestattung** – ab Vollendung des 12. Lebensjahres	500,00 €
2.1.6	**Muslimische Erdbestattung** – bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	250,00 €
2.2	**Urnenbeisetzung,** Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	180,00 €
3.0	**Leistungen bei Trauerfeiern**	
3.1	**Aufbahrung in der Kapelle** (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 25 Minuten, Kerzen, Dekoration und Nutzung technischer Einrichtungen. Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, sind aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt.	160,00 €
3.2	**Heizung** (01. 10. – 30. 04.)	60,00 €
4.	**Grabmale**	
4.1	**stehendes Grabmal und Metallkreuz**	
4.1.1	bis 0,55 m Breite	70,00 €
4.1.2	bis 0,80 m Breite	145,00 €
4.1.3	bis 1,20 m Breite	190,00 €
4.1.4	bis 1,60 m Breite	235,00 €
4.1.5	über 1,60 m Breite	335,00 €
4.2	**Kissenstein**	
4.2.1	Kissenstein / liegendes Grabmal	70,00 €
4.3	**Holzkreuz**	
4.3.1	Holzkreuz	40,00 €
4.4	**Einfassung**	
4.4.1	Berechnung erfolgt nach laufendem Meter	16,00 €
5.	**Ausbetten und Versenden**	
5.1	Ausbetten einer Leiche, einschließlich Schließen des alten Grabes	1250,00 €
5.2	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	210,00 €
5.3	Versenden einer Urne	60,00 €
6.	**Einzelleistungen**	
6.1	Bearbeitung einer Suchanfrage außerhalb der Ruhefrist	30,00 €
6.2	Merkschild auf Wahlgrabstellen gemäß gesetzlicher Anforderung	10,00 €
6.3	Bearbeitungsgebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts unter 5 Jahren, bei Nacherwerb ohne zwingende Notwendigkeit	38,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindekirchenrates Ruppin vom 14.12.2022 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 11.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 19.07.2017 außer Kraft gesetzt. Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Neuruppin, den 14.12.2022

Thomas Klemm-Wollny
Geschäftsführender Pfarrer

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.